

(Vom 11. April 1947.)

Der Bundesrat nimmt Kenntnis vom Rückzug des Volksbegehrens für die Erhebung einer ausserordentlichen eidgenössischen Krisensteuer.

Als Inspektor bei der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei wird gewählt: Herr Elie Gaillard, von Ardon (Wallis), bisher Kreisforstinspektor in Siders.

Als Mitglied der Schweizerischen Bibliothekskommission wird für den Rest der am 31. Dezember 1947 ablaufenden Amtsdauer gewählt: Herr Dr. h. c. Franz von Ernst, Direktor des «Bureau de l'Union internationale des télécommunications», in Bern.

(Vom 14. April 1947.)

Der Bundesrat stellt fest, dass das Referendum betreffend das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zustande gekommen ist, indem von den 55 757 rechtzeitig eingegangenen Unterschriften 55 424 als gültig erklärt worden sind.

Es werden folgenden Kantonen Bundesbeiträge bewilligt:

1. Zürich: an die Erstellung von berufsbäuerlichen Siedelungen im Güterzusammenlegungsgebiet der Gemeinde Bülach, Bachenbülach und Winkel;
 2. Thurgau: an die Waldzusammenlegung in den Gemeinden Hugelshofen und Dotnacht.
-

7268

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Freiplätze im Lehrerasyl Melchenbühl.

(Berset-Müller-Stiftung.)

Im Lehrerasyl Melchenbühl-Muri (Bern) ist ein Platz frei. Zur Aufnahme berechtigt sind Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen schweizerischer oder deutscher Nationalität sowie die Witwen solcher Lehrer

oder Erzieher, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben und während wenigstens 20 Jahren in der Schweiz im Lehramt tätig waren.

Das Reglement, welches über die Aufnahmebedingungen näheren Aufschluss gibt, kann bei der Vorsteherin des Asyls unentgeltlich bezogen werden.

Aufnahmegesuche sind bis 31. Mai nächsthin mit den laut Reglement erforderlichen Beilagen an den Präsidenten der Verwaltungskommission der Berset-Müller-Stiftung, Herrn Gemeinderat Raaflaub, in Bern, zu richten.

Bern, den 9. April 1947.

7266

Mutationen und Änderungen im diplomatischen und Konsularkorps

vom 4. bis 14. April 1947.

China: Herr Hauptmann Kwang-San Lai, Gehilfe des Militärattachés, wurde auf einen neuen Posten berufen und gehört dieser Mission nicht mehr an.

Frankreich: Herr Louis Wetzel wurde zum Gehilfen des Handelsattachés ernannt.

Niederlande: Jonkheer H. M. van der Wyck wurde der Gesandtschaft als Legationsrat zugeteilt.

Rumänien: Herr Caius Valeanu, Legationsrat, wurde zum ersten Legationsrat befördert.

Herr Michel Marculesco, bisher Dritter Sekretär, wurde zum Zweiten Sekretär ernannt.

Abwesende oder zurückgekehrte Missionschefs.

Frankreich: Herr Botschafter H. Hoppenot, abwesend seit 1. April für ungefähr vierzehn Tage; Geschäftsträger ad interim: Herr E. F. Guyon.

Jugoslawien: Herr Minister Milan Ristić ist abwesend; Geschäftsträger ad interim: Herr Jagoš Vuković.

Ungarn: Herr Minister François Gordon hat die Leitung der Gesandtschaft wieder übernommen.

Bern, den 14. April 1947.

7268

Eidgenössische Steuerverwaltung.

	im Monat März		1. Januar bis 31. März	
	1946	1947	1946	1947
Behertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	410 588. 44	484 102. 60	1 839 364. 63	4 334 501. 79
2. Aktien	855 040. 20	765 431. 25	1 876 706. 45	2 671 075. 55
3. GmbH.-Anteile	10 800. —	9 910. —	27 354. —	27 260. —
4. Genossenschafts-Anteile	41 384. 30	73 298. 90	57 559. 95	83 073. 65
5. Kommanditheteiligungen	31 500. —	15 150. —	55 021. 20	85 340. —
6. Miteigentumszertifikate	—	—	3 277. 20	—
7. Trustzertifikate	3 072. 30	69. 20	3 072. 30	16 602. 20
8. Ausländ. Wertpapiere	—	346. 25	—	520. 30
9. Umsatz inländ. Wertpapiere	108 004. 15	89 512. 50	310 332. 98	334 470. 35
10. Umsatz ausländ. Wertpapiere	121 343. —	92 031. 80	282 147. 60	321 588. 50
11. Wechsel	90 845. 65	129 416. 10	325 641. 70	449 465. 25
12. Prämienquittungen	734 624. 58	603 145. —	2 012 056. 88	1 586 441. 20
13. Frachtkunden	318 706. 90	338 216. —	1 161 536. 46	1 193 229. 21
Total 1—13	2 725 904. 52	2 600 629. 60	7 654 071. 35	11 103 568. —
b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
Coupons bzw. Ertrag von:				
14. Obligationen	1 600 687. 90	1 368 919. 01	4 580 060. 85	5 671 314. 29
15. Aktien	2 221 057. 37	2 540 411. 74	3 834 512. 73	4 185 291. 79
16. GmbH.-Anteilen	11 268. 76	4 851. 80	17 909. 84	5 602. 40
17. Genossenschafts-Anteilen	225 225. 35	266 389. 50	280 645. 41	329 148. 85
18. Miteigentumszertifikaten	—	—	—	—
19. Trustzertifikaten	—	—	34 390. 30	—
20. ausländischen Wertpapieren	8 567. 80	23 323. 05	38 518. 50	61 221. 75
Total 14—20	4 066 807. 18	4 203 895. 10	8 786 037. 63	10 252 579. 08
Total 1—20	6 792 711. 70	6 804 524. 70	16 440 108. 98	21 356 147. 08
21. Bussen	2 224. 95	2 514. 45	6 286. 90	7 792. 30
7288 Total 1—21	6 794 936. 65	6 807 039. 15	16 446 345. 88	21 363 939. 38

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchs-messersystemen zur amtlichen Prüfung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 28. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchs-messern hat die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchs-messersysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: Landis & Gyr AG., Zug.

Zusatz.

S

In der amtlichen Bekanntmachung vom 29. Januar 1946 ist den angegebenen Typen beizufügen: DG 2.1.

Fabrikant: AG. Brown, Boveri & Co., Baden.

S

S

In der Bekanntmachung vom 27. November 1945 sind die Typenbezeichnungen O durch OB und OP durch OBP zu ersetzen.

Bern, den 1. April 1947.

Der Präsident

der eidg. Mass- und Gewichtskommission:

P. Joye.

7268

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 1947 in Basel in der Strafsache gegen **Peter Prada**, von Mendrisio (Tessin), geboren 29. August 1926, Metzger, wohnhaft gewesen in Küssnacht (Schwyz), nunmehr unbekannten Aufenthalts,

erkannt:

Peter Prada wird schuldig erklärt der vorsätzlichen Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen

1. in Mendrisio am 26. Dezember 1944 durch Kauf von 19 500 Fleischpunkten von einem Unbekannten zum Preise von Fr. 9.75 sowie durch missbräuchliche Verwendung dieser Rationierungsausweise;
2. in Mendrisio am 27. Dezember 1944 durch Abgabe von 19 500 Fleischpunkten an Metzgermeister Briccola ohne gleichzeitige Entgegennahme der entsprechenden Ware;
3. in Luzern in der Zeit von Januar bis Mai 1945 durch Verkauf in drei Malen von insgesamt 11—12 kg Salami und Salametti an Sauter ohne Entgegennahme der erforderlichen Coupons, im Kettenhandel und zu übersetztem Preise,

und er wird in Anwendung von Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 100.—
2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus
 - a. einer Spruchgebühr von » 20.—
 - b. den übrigen Kosten von » 20.50
3. zur Zahlung von Fr. 22 unrechtmässigem Vermögensvorteil an den Staat.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 31. März 1947.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer.

7268

Strafmandat.

An **Wettstein-Zuchelli Wwe. Gisella**, geboren 15. Januar 1876, Hausfrau, zurzeit im Ausland.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Einzelverfügung der Justizdirektion des Kantons Zürich vom 14. April 1942 in Verbindung mit Art. 9 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen in Zürich ab 1. Mai 1944 durch Erhöhung des amtlich höchstzulässig erklärten Mietzinses, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 50 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von Fr. 50.—
2. den Kosten, bestehend aus
 - a. Spruchgebühr » 8.—
 - b. übrige Kosten » 9.50

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St.-Peter-Strasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Arth, den 21. Februar 1947.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Jütz.

7268

Strafmandat.

An **Werner Spaltenstein**, geboren 29. November 1886, von Flaach (Zürich), Gelegenheitsarbeiter, zurzeit unbekannten Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen in Zürich in der Zeit vom Juni bis Oktober 1945,

1. durch widerrechtlichen Bezug (Diebstahl) von ca. 40—45 kg Würfelzucker, 12 Stück grosse Kernseifen, 10 Stück kleine Handseifen, ca. 8—10 kg Schmierseife und 5 Pakete Seifenpulver ohne Abgabe der erforderlichen Rationierungsausweise;
2. durch Abgabe nachstehender rationierter Waren ohne Rationierungsausweise an folgende mitangeschuldigte Personen:
 - a. ca. 17 kg Zucker zum Preise von Fr. 5 per kg und ca. 8 kg Schmierseife zum Preise von Fr. 6 per kg an Noris Pietro;
 - b. 10 kleine Handseifen zum Preis von Fr. —.30 per Stück, 5 Pakete Seifenpulver zum Preise von Fr. —.80 per Paket und $\frac{1}{2}$ kg Zucker zum Preise von Fr. 1 an Looser Karolina;
 - c. 8 Stück Seife zum Preise von Fr. 1 per Stück an Della Maestra Adele.

3. durch geschenkweise Abgabe von 2 kg Zucker an Frau Klein und Verwendung von ca. 20—25 kg Zucker sowie ca. 4 Stück Waschseifen für den persönlichen Bedarf,

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 80 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von Fr. 80.—
2. den Kosten, bestehend aus
 - a. Spruchgebühr. » 10.—
 - b. übrige Kosten » 24.40
3. und Sie werden verpflichtet zur Bezahlung des unrechtmässig erlangten Vermögensvorteils im Betrage von Fr. 82.85 an den Bund.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St.-Peter-Strasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 8. April 1947.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

7268

Verfügung.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 1947 in Olten in der Strafsache gegen **Philipp Anklin**, von Zwingen, Bern, geboren 16. Dezember 1911, Hilfsarbeiter, zurzeit unbekannten Aufenthaltes,

erkannt:

Die gemäss Urteil des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 22. September 1944

gegen Philipp Anklin ausgesprochene Busse von Fr. 40 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 StGB umgewandelt in 4 Tage Haft.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 28. März 1947.

7268

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer.

Verfügung.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 10. März 1947 in Basel in der Strafsache gegen **Peter Singer**, von Langenbruck, Basel-Land, geboren 18. Februar 1919, Maurer, zurzeit unbekannten Aufenthaltes,

erkannt:

Die durch Strafmandat Nr. 2574 vom 30. Juni 1944 bzw. Nr. 2701 vom 4. August 1944 gegen Peter Singer ausgesprochenen Bussen von restlich total Fr. 65.85 werden in contumaciam umgewandelt in 7 Tage Haft.

Gemäss Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens werden vom Gebüssten keine Kosten erhoben. Die Kanzleiauslagen von Fr. 1.10 gehen zu Lasten des Staates.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 28. März 1947.

7268

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer.

Bussenumwandlungsantrag.

Mit Schreiben vom 25. März 1947 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Ackermann Charles Emil**, des François Charles und der Cecile geborene Stadelmann, geboren 17. November 1906, von Mümliswil, Monteur, Reisender, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, mit Strafmandat Nr. 8528 vom 25. Juli 1944 auferlegte Busse von Fr. 40 in 4 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert der genannten Frist der Betrag von Fr. 40 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Bern, den 9. April 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter.

7263

Bussenumwandlungsantrag.

Mit Schreiben vom 31. März 1947 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Uttinger Jakob**, des Jakob und der Rosa geborene Rothen, geboren 6. September 1906, von Frenkendorf, Maurer, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, mit Strafmandat Nr. 11 958 vom 18. April 1946 auferlegte Busse von Fr. 25 in 3 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert der genannten Frist der Betrag von Fr. 25 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Bern, den 9. April 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter.

7263

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Emma Mathis-Weibel, von Köllikon (Aargau), geboren 10. April 1916, Hausiererin, wohnhaft gewesen im Hotel Drei Könige in Luzern, nunmehr unbekannten Aufenthalts, als Beschuldigte betreffend Umwandlung der ihr durch Urteil des Einzelrichters des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 2. März 1945 Nr. 8168 auferlegten Busse von Fr. 70 in 7 Tage Haft, auf Freitag, den 25. April 1947, nachmittags 3 Uhr, in den Verhörsaal Bäumleingasse 3, I. Stock, in Basel.

Basel, den 8. April 1947.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht.

Der Einzelrichter:

Dr. **Walter Meyer**.

7268

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Alexander Ulrich, von Deutschland, geboren 27. Mai 1882, Gärtner, wohnhaft gewesen Freiburgerstrasse 66 in Basel, nun unbekannten Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Umwandlung der ihm durch Strafmandat Nr. 3697 des Einzelrichters des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 26. Juni 1946 auferlegten Busse von Fr. 200 in 20 Tage Haft, auf Freitag, den 25. April 1947, nachmittags 3 Uhr, in den Verhörsaal Bäumleingasse 3, I. Stock, in Basel.

Basel, den 8. April 1947.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. **Walter Meyer**.

7268

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.04.1947
Date	
Data	
Seite	1238-1247
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 841

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.